

gabenkreis der Kreisvereine umfaßt insbesondere: Prüfung der ihnen vom Börsenverein überwiesenen Adreßbuch- und Mitgliedsaufnahmegesuche, Unterstützung des Börsenvereins bei Durchführung seiner Satzung und Ordnungen, Regelung der Platzgebräuche und -einrichtungen, Verkehr mit den Landesbehörden, Bearbeitung von regionalen Steuer-, Werbungs- und Berufsausbildungsfragen und Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder.

b) Bestehen bei anerkannten Fachvereinen eigene Kreisvereine, so haben die anerkannten Kreisvereine des Börsenvereins in allen Fragen des engeren Fachgebietes mit diesen zusammenzuarbeiten.

c) Die Kreisvereine erhalten für jedes ihrer »Börsenvereinsmitglieder« vom Börsenverein einen Beitrag, dessen Höhe nach Anhören des Kreis Ausschusses auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Es steht den Kreisvereinen frei, darüber hinaus von ihren sämtlichen Mitgliedern besondere Beiträge zu erheben. Mitglieder, die überdies noch einem Kreisverein des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler angehören, sind zur Leistung solcher Sonderbeiträge nicht verpflichtet, es sei denn, daß auch ihr Fachzweig aus den Leistungen, für die Sonderbeiträge erhoben werden, Nutzen zieht. Meinungsverschiedenheiten hierüber schlichtet der Vorstand des Börsenvereins endgültig.

d) Wünscht ein anerkannter Kreisverein den Ausschluß eines seiner »Börsenvereinsmitglieder«, so ist das Verfahren an den Börsenverein abzugeben. Das Verfahren regelt sich, auch mit Wirkung für den anerkannten Kreisverein, nach den Vorschriften des § 10 dieser Satzung.

e) In allen anderen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft eines »Börsenvereinsmitgliedes« in einem anerkannten Kreisverein endet auch die Mitgliedschaft im Börsenverein.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand des Börsenvereins auf Antrag des Mitgliedes und im Einvernehmen mit dem betreffenden anerkannten Kreisverein die Belassung der Mitgliedschaft im Börsenverein beschließen.

§ 35. Besondere Bestimmungen für anerkannte ausländische Vereine.

a) Die anerkannten Auslandsvereine dienen neben ihren eigenen Aufgaben auch der Unterstützung des Börsenvereins bei der Durchführung seiner Aufgaben im Auslande. Nähere Bestimmungen hierüber unterliegen besonderer vertraglicher Abmachung zwischen dem Gesamtvorstand des Börsenvereins und dem Vorstand des Auslandsvereins.

b) Buchhändler im Gebiet eines anerkannten Auslandsvereins können als Mitglied in den Börsenverein nur aufgenommen werden, wenn sie Mitglied des betreffenden anerkannten Auslandsvereins sind (§ 3 c Z. 3 Abs. 2), es sei denn, daß der Vorstand die Mitgliedschaft in einem anerkannten Fachverein für ausreichend erachtet.

c) Die anerkannten Auslandsvereine haben das Recht, je zwei Vertreter in den Auslandsausschuß abzuordnen und bei der Behinderung dieser Abgeordneten Stellvertreter zu ernennen (§§ 24 b Z. 3; 25 c).

§ 36. Abkommen mit befreundeten Vereinen.

Der Gesamtvorstand kann mit in- und ausländischen Buchhändler-Vereinen zur Regelung bestimmter Aufgaben sowie über die gegenseitige Führung von Mitgliedern besondere Abkommen treffen.

Vierter Abschnitt.

Von der Geschäftsstelle.

§ 37. Die Geschäftsstelle und der Geschäftsführer.

a) Die Geschäftsstelle dient den Organen des Vereins zur Erledigung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.

b) Der Geschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Vorstand (§ 20) an und untersteht lediglich dem Gesamtvorstand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Angestellten des Ver-

eins, die er, soweit dies nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist, im Einverständnis mit diesem anstellt und entläßt. Ausgenommen hiervon ist das Personal der Deutschen Bücherei, das dem Direktor und dem Geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Bücherei untersteht.

c) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte gemäß seinem Anstellungsvertrage und der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Er ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses berechtigt.

Fünfter Abschnitt.

Vom Schiedsgericht.

§ 38. Das Schiedsgericht.

a) Das Schiedsgericht dient der Schlichtung von Streitigkeiten der Buchhändler untereinander über berufliche Angelegenheiten, Fragen der buchhändlerischen Ordnungen, sonstige zivilrechtliche Streitfragen, und der Erstattung von Schiedsgutachten auf diesen Gebieten.

b) Das Schiedsgericht besteht aus dem Geschäftsführer oder einem von ihm besonders beauftragten Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen aus der von der Geschäftsstelle aufgestellten Beisitzerliste ernennt.

c) Das Schiedsgericht kann auch durch Buchhändler, die nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, angerufen werden.

d) Die Parteien haben sich vor Inanspruchnahme des Schiedsgerichts schriftlich zur Annahme des Schiedspruches und zur Tragung der Kosten zu verpflichten.

e) Die Verfahrensvorschriften regelt die vom Vorstand nach Maßgabe der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung zu erlassende Schlichtungsordnung.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Änderung der Satzung.

a) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines vom Gesamtvorstand oder von sechzig Mitgliedern ausgehenden Antrages; dieser muß dem Vorstand sechs Wochen vor einer Hauptversammlung zugegangen sein. Sowohl Anträge des Vorstandes wie solche von mindestens 60 Mitgliedern müssen zugleich mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Eine wörtliche Fassung der beabsichtigten Änderung ist nicht erforderlich, sondern nur die Angabe der Ziele und der leitenden Gesichtspunkte, unter denen eine Änderung erfolgen soll.

b) Beschließt eine Hauptversammlung, einen solchen Antrag auf Satzungsänderung prüfen zu lassen, so ist er einem hierzu zu wählenden Ausschuß zu überweisen. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und zehn weiteren Mitgliedern, unter denen sich einer der Antragsteller befinden muß.

c) Der Gesamtvorstand hat das Prüfungsergebnis des Ausschusses sowie die Anträge der Antragsteller und des Ausschusses spätestens sechs Wochen vor der nächsten Hauptversammlung durch das Börsenblatt bekanntzugeben und die Anträge der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

d) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmvertretung ist nicht statthaft.

e) Von den beiden zur Änderung der Satzung erforderlichen Hauptversammlungen muß mindestens eine Hauptversammlung eine ordentliche sein.

§ 40. Auflösung des Vereins.

a) Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und beim Gesamtvorstand schriftlich drei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung eingebracht werden. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Antrag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu der alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im Börsenblatt einzuladen sind, vorzulegen.